



**6. Änderungsvereinbarung zum Vertrag
über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von
Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus
auf Grundlage des § 73 c SGB V**

zwischen der

DAK-Gesundheit
Landesvertretung Berlin
Beuthstr. 6
10117 Berlin

nachfolgend **DAK-G** genannt

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6 A
14057 Berlin

nachfolgend **KV Berlin** genannt

Mit der Umsetzung des GKV Versorgungsstärkungsgesetzes – (GKV-VSG) wurde der § 73 c SGB V besondere ambulante ärztliche Versorgung aufgehoben und der § 140a SGB V um die entsprechenden Regelungen ergänzt. Der Inhalt des Vertrages über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen des angepassten § 140 a SGB V.

Folgerichtig gilt es nun diesen Vertrag auf die nunmehr geltende gesetzliche Norm anzupassen. Vor diesem Hintergrund nehmen die Vertragspartner die folgende Vertragsänderung vor:

Rubrum

1. Im Rubrum wird die Bezeichnung der Vereinbarung wie folgt mit Wirkung ab 01.07.2022 geändert:

**Vertrag zur besonderen Versorgung
nach § 140a SGB V
über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von
Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus**

und abschließend ergänzt:

nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet

Im Zusammenhang mit der Anpassung an die geltende Rechtsgrundlage erhält der Vertrag die neue Vertragsnummer 121722DA023.

2. In § 1 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

„Programme“ wird ersetzt durch „Versorgungsfelder“. Das Ende des Satzes wird um den Klammereintrag „(entspricht Modulen 1 bis 5)“ ergänzt.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der DAK-G, die sich aufgrund ihrer Diabeteserkrankung in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden und die die in den einzelnen Versorgungsfeldern entsprechend den Anlagen 1 bis 5 beschriebenen spezifischen Teilnahmebedingungen erfüllen. Versicherte, die den Status der auftragsweisen Betreuung gem. § 264 Abs. 1 oder § 264 Abs. 2 SGB V haben, können nicht an diesem Vertrag teilnehmen.“
- (2) „Die Versicherten erklären ihre Teilnahme schriftlich auf dem von der Praxis vorgehaltenen Formular „Besondere Versorgung Teilnahmeerklärung“ (Anlage 9), nachdem sie über die Inhalte dieser Versorgung sowie den Zweck und Umfang der Speicherung, Verwendung und Auswertung der erhobenen Daten aufgeklärt wurden und ihnen die Versicherteninformation (Anlage 8) sowie das Datenschutzmerkblatt (Anlage 10) ausgehändigt wurden.“
- (3) „Die Teilnahme beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung (Anlage 9), sie ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der DAK-G ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Hieraus entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die DAK-G. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die DAK-G den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung,

6. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-G und der KV Berlin

beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Nach Ablauf der Widerrufsfrist besteht eine Bindungsfrist für ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Jahres, kann der Versicherte mit einer Frist von vier Wochen kündigen.“

- (4) „Darüber hinaus kann der Versicherte jederzeit die Einwilligung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gegenüber der DAK-G widerrufen und aus dem Versorgungsangebot austreten. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden beim Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht.“
- (5) „Unberührt von Absatz 3 bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei einem Wohnortwechsel, einem gestörten Arzt-Patienten-Verhältnis oder einer Praxisschließung vor. Eine gleichzeitige Teilnahme am Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen der Hypertonie ist nicht möglich.“
- (6) „Die Teilnahme des Versicherten an diesem Vertrag endet:
- a) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses oder mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V;
 - b) durch Widerruf der Einwilligung in die Datenerhebung und Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft;
 - c) mit Beendigung dieses Vertrages oder
 - d) durch Kündigung der Teilnahme gegenüber der DAK-G mit einer Frist von vier Wochen. Die Kündigung ist frühestens nach Ablauf der Bindungsfrist (12 Monate nach Beginn der Teilnahme) möglich.“
- (7) „Im Kündigungsfall oder bei Widerrufung der Teilnahme informiert die DAK-G den behandelnden Arzt.“

4. In § 3 wird in Absatz 1 Satz 1 folgendes Wort wie folgt geändert:
„Vertragsärzte“ wird ersetzt durch „Ärzte“.

5. In § 3 wird in Absatz 1 der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

6. In § 3 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
„Die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag ist freiwillig und gegenüber der KV Berlin schriftlich mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 11) zu beantragen. Die Ärzte müssen die nachfolgend genannten besonderen Anforderungen erfüllen:“

7. In § 3 wird Absatz 3 gestrichen.

8. „Die fortlaufende Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich von:
Absatz „4“ wird zu Absatz „3“
Absatz „5“ wird zu Absatz „4“
Absatz „6“ wird zu Absatz „5“
Absatz „7“ wird zu Absatz „6“
Absatz „8“ wird zu Absatz „7“.“

9. In § 3 wird Absatz 4 (neu) wie folgt geändert:
„Die Kündigungsfrist von „drei Monaten“ wird ersetzt durch „vier Wochen“.“

6. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-G und der KV Berlin

10. In § 3 wird in Absatz 7 (neu) neu gefasst:

„Der Arzt erklärt sich bereit, dass seine Praxisdaten (Titel, Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer, Fachrichtung) als Teilnehmer dieses Vertrages, in einem Teilnehmerverzeichnis auf der Website der DAK-G und der KV Berlin zum Zwecke der Versicherteninformation veröffentlicht wird.“

11. § 4 wird um folgenden Absatz 2 neu ergänzt:

„Der Arzt prüft das Kennzeichen der auf der eGK gespeicherten „Besonderen Personengruppe“. Personen, für die bei „Besonderer Personengruppe“ die Ziffer 4 oder die Ziffer 9 gespeichert ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.“

12. „Die fortlaufende Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich von:

„Absatz „2 (alt)“ wird zu Absatz „3 (neu)“

Absatz „3 (alt)“ wird zu Absatz „4 (neu)“.

13. In § 4 Absatz 3 (neu) Satz 2 wird folgendes Wort geändert:

„zeitnah“ wird ersetzt durch „innerhalb von 14 Tagen“

14. In § 4 Absatz 3 (neu) wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

15. In § 4 wird Absatz 4 (alt) ersatzlos gestrichen.

16. In § 4 wird Absatz 7 um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Eine Prüfung des Bezuges eines geeigneten Diagnosemittels ist durch die DAK-G in Form einer Aufforderung zur Rechnungsvorlage gegenüber dem Arzt möglich.“

17. In § 5 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„Die KV Berlin informiert die teilnahmeberechtigten Ärzte über die Inhalte, Neuerungen und Änderungen des Vertrages und wirkt auf eine hohe Beteiligung der Ärzte hin.“

18. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.

19. „Die fortlaufende Nummerierung des folgenden Absatzes ändert sich von:

Absatz „4“ in Absatz „3“.

20. In § 5 wird Absatz 3 (neu) wie folgt geändert:

„Die KV Berlin stellt im Rahmen der Abrechnung gegenüber der DAK-G sicher, dass von den in den jeweiligen Modulen definierten Behandlungsdiagnosen bei positiven Untersuchungsbefund nur die mit der Diagnosesicherheit „G“ verschlüsselt vergütet werden.“

21. In § 5 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen.

22. In § 5 wird der Absatz 5 (neu) neu gefasst:

„Die KV Berlin stellt quartalsweise zum Zwecke der Versicherteninformation eine Liste der teilnehmenden Ärzte auf der Website der KV Berlin gem. § 3 Absatz 7 ein.“

23. „Die fortlaufende Nummerierung des folgenden Absatzes ändert sich von:

Absatz „7“ in Absatz „4“.

24. In § 5 wird Absatz 4 (neu) wie folgt geändert:

„Die KV Berlin stellt der DAK-G monatlich eine Liste der teilnehmenden Ärzte per sFTP-Server zur Verfügung.“

25. In der Überschrift des § 7 entfällt das Wort „Exklusivität“.

6. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-G und der KV Berlin

26. In § 7 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

27. § 8 wird gestrichen.

28. § 9 Bereinigung wird ersatzlos gestrichen.

29. § 10 (alt) wird zu § 8 (neu) und wird wie folgt neu gefasst und die Überschrift wird in „Vergütung und Rechnungslegung“ umbenannt:

- (1) „Für erbrachte Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 rechnet der Arzt bei Versicherten entsprechend der jeweiligen Module 1 bis 5 die in Anlage 6 aufgeführten Symbolnummern (SNR), quartalsweise gegenüber der KV Berlin ab. Eine zusätzliche privatärztliche Vergütung der Leistungen darf vom Patienten nicht verlangt werden.“
- (2) „Sofern identische Leistungsmodule in anderen Verträgen der DAK-G vereinbart werden, darf der an diesem Versorgungsvertrag teilnehmende Arzt das jeweilige Leistungsmodul nur einmalig je Versicherten abrechnen. Die Prüfung obliegt der DAK-G, soweit nicht sämtliche Verträge mit der KV Berlin geschlossen wurden.“
- (3) „Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sind gem. § 295 Abs. 1 SGB V verpflichtet, die Diagnosen nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweils vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln.“
- (4) „Die DAK-G zahlt die vereinbarten Vergütungen gemäß Anlage 6 an die KV Berlin außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.“
- (5) „Die vom Arzt erbrachten Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages sind im Falle eines Widerrufs oder einer Kündigung bis zur Kenntnisnahme des Widerrufs durch den Arzt durch die DAK-G zu vergüten.“
- (6) „Die KV Berlin erstellt gegenüber der DAK-G quartalsweise eine endgültige Abrechnung der Einzelleistungen und weist diese auf Formblatt 3 gemäß der jeweils gültigen Formblattrichtlinie aus. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Berlin, der Zahlungsfristen und Zinsregelungen, der rechnerischen/sachlichen Richtigstellung gelten die Bestimmungen des Honorarvertrages.“
- (7) „Der Arzt erhält im Rahmen des Honorarbescheides auf dem Honorarkonto einen gesonderten Ausweis der Vergütungshöhe nach diesem Vertrag.“

30. § 11 (alt) wird zu § 9 (neu).

31. In § 9 (neu) wird in Absatz 1 folgendes Wort geändert:
„Vertragsparteien“ wird ersetzt durch „Vertragspartner“

32. § 12 (alt) wird zu § 10 (neu).

33. In § 10 (neu) wird Absatz 2 wie folgt geändert:
„Sie kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden.“

34. § 13 (alt) wird zu § 11 (neu).

35. Die Anlage 1 – Modul 1 wird wie folgt geändert:

6. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-G und der KV Berlin

- Die Diagnosen: „E10.4-, E11.4-, E12.4-, E13.4- oder E14.4- und/oder“ werden unter Teilnahmevoraussetzungen ergänzt
- Die Diagnose G59.0 wird ersetzt durch G59.0*
- Die Diagnose G63.2 wird ersetzt durch G63.2*
- Die Diagnose G99.0 wird ersetzt durch G99.08*
- Im Aufzählungspunkt 3 der Umsetzungsinhalte „Versorgungsprogramm“ wird „§ 8 Absatz 3“ in „Anlage 6“ geändert
- Die Diagnosen E1*.4 bzw. E1*.7 werden ersetzt durch E10.4-, E11.4-, E12.4-, E13.4-, E14.4- bzw. E10.7-, E11.7-, E12.7-, E13.7-, E14.7-
- Fußnote 2: „Fassung 09/201“ wird geändert in „Fassung 09/2012“

36. Die Anlage 2 - Modul 2 wird wie folgt geändert:

- Die Diagnosen E1*.4 bzw. E1*.7 werden ersetzt durch E10.4-, E11.4-, E12.4-, E13.4-, E14.4- bzw. E10.7-, E11.7-, E12.7-, E13.7-, E14.7-

37. Die Anlage 3 - Modul 3 wird wie folgt geändert:

- Die Diagnose I79.2 wird ersetzt durch I79.2*
- Die Diagnosen E1*.5 bzw. E1*.7 werden ersetzt durch E10.5-, E11.5-, E12.5-, E13.5-, E14.5- bzw. E10.7-, E11.7-, E12.7-, E13.7-, E14.7-

38. Die Anlage 4 - Modul 4 wird wie folgt geändert:

- Die Diagnose K77.8 wird ersetzt durch K77.8*
- Die Diagnosen E1*.6 bzw. E1*.7 werden ersetzt durch E10.6-, E11.6-, E12.6-, E13.6-, E14.6- bzw. E10.7-, E11.7-, E12.7-, E13.7-, E14.7-

39. Die Anlage 5 - Modul 5 wird wie folgt geändert:

- Die Diagnose N18 wird ersetzt durch N18.-
- Die Diagnose I12.0* wird ersetzt durch I12.0-
- Die Diagnose I13.1* wird ersetzt durch I13.1-
- Die Diagnose I13.2* wird ersetzt durch I13.2-
- Die Diagnosen E1*.2 oder E1*.7 werden ersetzt durch E10.2-, E11.2-, E12.2-, E13.2-, E14.2- bzw. E10.7-, E11.7-, E12.7-, E13.7-, E14.7-

40. Folgende Anlagen wurden angepasst und gelten in der beigefügten Fassung:

- **Anlage 1-5** (Module 1-5 – Versorgungsfelder)
- **Anlage 6** (Abrechnung und Vergütung),
- **Anlage 7** (Zusammenfassung Leistungsinhalte),
- **Anlage 8** (Versicherteninformation),
- **Anlage 9** (Teilnahmeerklärung Versicherte),
- **Anlage 10** (Datenschutzmerkblatt) und
- **Anlage 11** (Teilnahmeerklärung Arzt).“

41. Die Anlage 12 wird ersatzlos gestrichen.

6. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-G und der KV Berlin

Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Im Übrigen wird der Vertrag in der Fassung vom 07/11.05.2015 nebst allen Änderungen unverändert fortgesetzt. Die erklärten Teilnahmen von Versicherten sowie Ärztinnen und Ärzten gelten weiter.

Die Änderungen zum 01.07.2022 gelten ebenfalls für die bis zum 30.06.2022 beigetretenen Krankenkassen, sofern diese nicht innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Änderung widersprechen. Eine Anpassung der Anlagen 8 bis 10 erfolgt durch die beigetretenen Krankenkassen im Einvernehmen mit der KV Berlin.

Berlin, den

16. Juni 2022


Kassenärztliche Vereinigung
Berlin

 21.6.22
DAK-Gesundheit
Landesvertretung Berlin